



**Marktgemeinde Nußdorf-Debant;
Genehmigung von Straßensanierungsarbeiten auf der Faschingalmstraße im Bereich der Gpn.
445 und 767/2, beide KG Obernußdorf**

Zahl: 612-0/2026-XV Verordnung
Bei Beantwortung bitte anführen!
Nußdorf-Debant, 23.07.2026

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2014, Tagesordnungspunkt 7), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beige-schlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **auf der Faschingalmstraße im Bereich der Gpn. 445 und 767/2, beide KG Obernußdorf in der Zeit vom 27.07.2026 bis 31.07.2026**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen – bei Vorliegen der Voraussetzungen lt. Punkt 7) des Bescheides – das Vorschriftszeichen „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 5 StVO anzubringen.
2. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen „**VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG**“ mit – der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend – nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Zif. 15 StVO anzubringen.
3. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügbaren Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.
Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
4. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Hainzer Josef (0676/885084986, Agrar Lienz) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.



Der Bürgermeister:
i.V. 
(AL Dr. Gottfried Stotter)